

**Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 28. Mai 2008 das Lebenszeitprinzip im Berufsbeamtentum gestärkt. Es gehört in Form der lebenszeitigen Übertragung aller einer Laufbahn zugeordneten Ämter zu den hergebrachten Strukturprinzipien des Berufsbeamtentums. Beamte dürfen nur in Ausnahmefällen auf Zeit berufen werden.**

**N**ach einer Regelung im Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) werden bestimmte Führungsämter zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit vergeben. Dabei wird das fortbestehende, jedoch ruhende Beamtenverhältnis auf Lebenszeit durch das zusätzlich begründete Beamtenverhältnis auf Zeit überlagert. Eine Verleihung des Führungsamts auf Lebenszeit ist erst möglich, nachdem zwei Amtszeiten von insgesamt zehn Jahren im Beamtenverhältnis auf Zeit absolviert worden sind. Eine Verleihung auf Lebenszeit bereits nach der ersten Amtszeit ist ausgeschlossen.

Die Kläger sind Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen, denen ein Führungsamt im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen ist. Sie hatten zunächst vergeblich beantragt, ihnen das jeweilige Amt auf Lebenszeit zu übertragen. Auf ihre Revision

## Führungsämter im Beamtenverhältnis auf Zeit verfassungswidrig

hin legte das Bundesverwaltungsgericht die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Vergabe von Führungsämtern im Beamtenverhältnis auf Zeit dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vor.

Das BVerfG kam zum Ergebnis, dass die Vergabe von Ämtern im Beamtenverhältnis auf Zeit den Kernbereich des nach Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz (GG) zu beachtenden Lebenszeitprinzips verletzt. Daher ist diese Regelung nichtig.

### Wesentliche Gründe

Das Lebenszeitprinzip in Form der lebenszeitigen Übertragung aller einer Laufbahn zugeordneten Ämter gehört zu den hergebrachten Strukturprinzipien des Berufsbeamtentums, die ange-

sichts ihrer wesensprägenden Bedeutung vom Gesetzgeber zu beachten sind. Das Lebenszeitprinzip hat die Funktion, die Unabhängigkeit der Beamten im Interesse einer rechtsstaatlichen Verwaltung zu gewährleisten. Die gesicherte Rechtsstellung soll die Beamten zu einer Amtsführung an Gesetz und Recht sowie zum unparteiischen Dienst für die Gesamtheit binden. Ausnahmen vom Lebenszeitprinzip sind nur in Bereichen zulässig, in denen die besondere Sachgesetzlichkeit und die Natur der wahrgenommenen Aufgaben eine Begründung von Beamtenverhältnissen auf Zeit erfordern (zum Beispiel kommunale Wahlbeamte auf Zeit, politische Beamte).

Die Vergabe von Ämtern mit leitender Funktion im Beamten-

verhältnis auf Zeit verletzt den Kernbereich des Lebenszeitprinzips. Der Beamte auf Zeit hat in seinem Führungsamt keine gesicherte Rechtsstellung. Über einen Zeitraum von zehn Jahren, der beim höheren Dienst in der Regel etwa ein Viertel bis ein Drittel der Lebensdienstzeit ausmacht, fehlt ihm die rechtliche Sicherheit, die ihm die für seine Amtsausübung erforderliche Unabhängigkeit geben soll. In der ersten Amtsperiode ist völlig ungewiss, ob er seine Position in Zukunft wird behalten können, auch wenn er den Anforderungen des Amtes in vollem Umfang gerecht geworden ist. Der Beamte muss befürchten, in sein vorheriges Amt, das ihm seine Lebenszeitstellung vermittelt, zurückgesetzt zu werden, mit allen damit verbundenen Nachteilen wie Gehaltsein-



buße, versorgungsrechtliche Nachteile und einem Ansehensverlust bei Kollegen, Unterebenen und in der Öffentlichkeit. Eine solche Maßnahme erlaubt ansonsten nur das Disziplinarrecht, in dessen Rahmen die Zurückstufung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt die zweiterschärfste Sanktion nach der Entfernung aus dem Dienst darstellt.

Eine gewichtige Rechtfertigung für diese Durchbrechung des Lebenszeitprinzips liegt nicht vor; sie findet sich weder im Leistungsprinzip oder in der Förderung der Flexibilität des Personaleinsatzes noch in Besonderheiten der betroffenen Führungsfunktionen.

### Leistungsbezogene Gestaltungselemente fehlen

Entgegen der geäußerten Zielsetzung ist die maßgebliche Regelung im LBG NRW nicht auf eine Stärkung der Leistungsfähigkeit zugeschnitten, sondern entbehrt leistungsbezogener Gestaltungselemente. Eine zweite Amtszeit, eine spätere Ernennung auf Lebenszeit oder ein Zurücktreten in das Grundamt sind in der Vorschrift nicht an von dem Beamten erbrachte Leistung gekoppelt. Es sei zu befürchten, dass die Entscheidung auch durch leistungsfremde politische Gesichtspunkte bestimmt werden könnte. Auf eine Steigerung des Wettbewerbs, die in der Gesetzesbegründung als ein Zweck der Vorschrift genannt wird, ist die Regelung ebenfalls nicht ausgerichtet.

Schließlich ist die Vergabe von Führungspositionen auf Zeit nicht erforderlich, um die Eignung sowie die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft eines Beamten für eine Führungsposition zu prüfen. Hierfür stehen andere geeignete Instrumente zur Verfügung, die mit dem Lebenszeitprinzip im Einklang stehen, wie etwa die Möglichkeit der Vergabe von Führungsämtern auf Probe.

Die Hierarchieebene allein ist auch kein ausreichender Grund

von der lebenszeitigen Statussicherung abzusehen. Eine andere Beurteilung ist auch nicht durch einen Vergleich mit den kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und den politischen Beamten veranlasst. Die Führungsämter, die der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber für eine Vergabe auf Zeit in den Blick genommen hat, sind weder mit den Besonderheiten der Aufgaben, die von den kommunalen Wahlbeamten und den politischen Beamten wahrgenommen werden, noch mit deren Stellung im politischen Prozess vergleichbar.

### dbb Erfolg

Der dbb beamtenbund und tarifunion hat das Verfahren unterstützt und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts begrüßt, die Vergabe von Führungspositionen auf Zeit für grundgesetzwidrig zu erklären. dbb Chef Peter Heesen: „Wir haben dieses Klärungsverfahren angestrengt, weil wir davon überzeugt sind, dass die Vergabe von Führungspositionen auf Zeit nicht nur gegen das Lebenszeitprinzip verstößt, sondern auch die Unabhängigkeit der Beamtinnen und Beamten gefährdet.“

Peter Heesen verwies darauf, dass in Führungspositionen oftmals Entscheidungen in einem konfliktorientierten Umfeld getroffen werden müssen. „Gerade hier“, so Heesen, „muss die Unabhängigkeit und Neutralität der Kolleginnen und Kollegen geschützt werden. Solange eine Führungsaufgabe nur vorübergehend vergeben wird, besteht die Möglichkeit, dass eine vermeintlich unliebsame Entscheidung den Verbleib im Amt oder die weitere Karriere negativ beeinflusst. Eine spätere Zurückstufung käme einer Disziplinierung gleich. Hier hat das Verfassungsgericht jetzt eine klare Linie gezogen.“

### Mehr Geld für die Schiene



Ausführlich diskutierten Gerfried Scholtz, GDBA-Bundesvorstand Güterverkehr (links) und Gerd Wilde, GDBA-Bundesvorstand Personenverkehr (rechts im Bild) Mitte September mit dem stellvertretenden CDU-Fraktionsvorsitzenden im niedersächsischen Landtag, Björn Thümler die Lage des norddeutschen Schienenverkehrs. Im Anschluss an das konstruktive Gespräch nahmen sie als Gäste an einer sehr emotional geführten Plenarsitzung im Landtag in Hannover teil.

Unmissverständlich ist die Forderung beider GDBA-Repräsentanten am Ende ihres Informationsbesuches: „Ohne ein Sonderinvestitionsprogramm in die Schieneninfrastruktur droht im Norden der Kollaps. Deutlich mehr Finanzmittel über die Planungen des Bundesverkehrswegeplans hinaus sind notwendig, um das erwartete Verkehrswachstum bewältigen zu können und um damit den Hafen- und Wirtschaftsstandort Deutschland zu sichern.“

### Erfolgreiche Seniorenseminar



20 Kolleginnen und Kollegen der Verkehrsgewerkschaft GDBA nahmen Ende September an einem Seniorenseminar der Verkehrsgewerkschaft GDBA in Königswinter teil. Themen waren unter anderem Besoldung und Versorgung, das Alterseinkünftegesetz, Fahrvergünstigungen, Abgeltungssteuer, die Beamtenpolitik sowie Neuerungen in der KVB. In den von den Kollegen Gustl Völkl und Hans Neumeir vorgetragenen Referaten kam die Diskussion nicht zu kurz; das Bundesvorstandsmitglied Helmut Heutz gab den aktuellen Stand der Entwicklung des BEV/EBA bekannt. Das Seminar wurde von Gerd Kröllner geleitet.